

ten ihre Struktur, ihre Beziehungen zueinander, ihre Größe und Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Vielleicht kann auch zum Teil an die bisherigen Schiedsmannsbezirke angeknüpft werden.

Die Schiedskommissionen in den Genossenschaften hatten bisher einen sehr geringen Arbeitsanfall. Mehrere von ihnen sind bisher überhaupt nicht tätig geworden. Überprüfungen in einigen Genossenschaften zeigten, daß der Anfall geringfügiger Straftaten — berechnet auf je einen Genossenschaftsbereich — sehr gering ist. Durchschnittlich wird in einer mittelgroßen LPG nur in Abständen von einem Jahr oder mehreren Jahren mit einer für die Beratung vor der Schiedskommission geeigneten geringfügigen Strafsache zu rechnen sein. Auch Beleidigungsfälle und Zivilstreitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Genossenschaft sind im allgemeinen selten. Es gibt andererseits eine Anzahl von LPGs, wo noch ein erheblicher Anfall von Straftaten festzustellen, die Lage in der LPG aber so ist, daß in dieser Genossenschaft noch kein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan gebildet werden konnte.

Die vorstehenden Umstände werfen die Frage auf, ob oder inwieweit an der Bildung von Schiedskommissionen speziell für Genossenschaften festgehalten werden soll oder ob die Kommissionen für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden gebildet werden sollen. Für die Genossenschaft spricht, daß hier ein von der Arbeit bestimmter Lebensbereich, sozialistische Gemeinschaftsarbeit und Kollektive vorliegen, an die bei der Lösung der Erziehungsaufgaben einer Schiedskommission angeknüpft werden kann. Andererseits weisen die bisherigen Erfahrungen darauf hin, daß in kleinen LPGs oder PGHs die Schiedskommissionen bei den ihnen z. Z. übertragenen Aufgabenbereichen auf dem Papier stehen würden. In den mittelgroßen oder großen Genossenschaften gibt es von der Größe und Mitgliederzahl und auch von der Festigkeit der Genossenschaft her günstigere Möglichkeiten für die Bildung der Schiedskommission auf der Ebene der Genossenschaft. Aber auch bei diesen Genossenschaften besteht auf längere Sicht das Problem einer kontinuierlichen Tätigkeit der Schiedskommissionen, die über einen gelegentlichen Einzelfall hinaus zur vorbeugenden und wirksamen Erziehungsarbeit führen müßte. Es gibt im Bereich nicht weniger Genossenschaften eine ganze Anzahl von Rechtsverletzungen, wie sich z. B. bei Untersuchungen im Kreis Demmin zeigte. Diese Rechtsverletzungen liegen entweder im Bereich des LPG-Rechts oder des Ordnungsstrafrechts, oder aber sie sind Verstöße gegen die genossenschaftliche Disziplin und Moral. Nach den Festlegungen im Rechtspflegeerlaß

ist für diese Rechts- und Moralverletzungen jedoch die Schiedskommission nicht zuständig.

Aus den Erfahrungen der ausgewählten Schiedskommissionen ist zu schlußfolgern, daß sie zu Beginn ihrer Tätigkeit, vielleicht für das erste halbe Jahr, einer intensiven Anleitung in der Form einer Teilnahme an den Beratungen und ihren Vorbereitungen, an Sprechstunden usw. bedürfen. Dies wird vor allem mit Hilfe der Mitarbeiter der Justizorgane, insbesondere der Richter und Schöffen, geschehen müssen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, daß die Staatsanwälte die Arbeit der Schiedskommissionen wirksam fördern können. Sicher wird auch eine wirksame Hilfe für neu gewählte Schiedskommissionen durch bereits tätige Kommissionen organisiert werden können. Im Wohngebiet sollte die Konfliktkommission des Leitbetriebes auf Grund ihrer Erfahrungen anfangs die Tätigkeit einer Schiedskommission und die Schulung ihrer Mitglieder unterstützen. Die Notwendigkeit, eine gründliche Anleitung der Schiedskommissionen, insbesondere zu Beginn ihrer Tätigkeit, zu gewährleisten, könnte eines der Argumente sein, die dafür sprechen, den Prozeß der Bildung der Schiedskommissionen über einen bestimmten, nicht zu kurz bemessenen Zeitraum zu erstrecken.

Für die Mitglieder der Kommissionen müßten regelmäßig Erfahrungsaustausche und Schulungsseminare organisiert werden. Bei den ausgewählten Kommissionen erfolgte die Schulung zunächst in Verbindung mit den ersten Beratungen und auf Grund von Anleitungsmaterialien der zentralen Arbeitsgruppe Schiedskommissionen im Ministerium. In den späteren Schulungsseminaren sollten vor allem Themen über die Bedeutung der Schiedskommissionen und ihre Arbeitsweise, über Fragen des Wohn- und Mietverhältnisses, über den Schutz des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums sowie den Schutz der Ehre der Bürger behandelt werden. Im Erfahrungsaustausch sollten insbesondere die richtige Vorbereitung und Leitung der Beratung einer Schiedskommission, die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehungsarbeit nach der Beratung und Beschlußfassung der Schiedskommission u. a. m. erörtert werden.

«

Im vorstehenden Beitrag konnten nur erste Erfahrungen aus der Tätigkeit ausgewählter Schiedskommissionen und erste Schlußfolgerungen dargelegt werden. Sie sollen anregen, sich auch in den Kreisen, wo bisher noch keine Schiedskommissionen gewählt sind, mit diesen Problemen zu beschäftigen und durch ihre Diskussion die schrittweise Bildung von Schiedskommissionen vorzubereiten.

Zur Diskussion

HARRY METTIN, Richter am Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte
ROLF RABE, Berlin

Erscheinungsformen und Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten

Mit seiner Arbeit „Die Erforschung der Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten und ihre Bekämpfung“¹ hat Buchholz ein Thema aufgegriffen, das volle Aufmerksamkeit verdient.

Bereits auf dem VI. Parteitag der SED wurden die Rechtspflegeorgane nachdrücklich auf den Kampf gegen die Rückfallkriminalität hingewiesen². Wie notwendig

diese Orientierung ist, geht allein daraus hervor, daß ein relatives Ansteigen der Rückfallkriminalität zu verzeichnen ist³. Daraus leitet sich nicht nur für die Rechtspflegeorgane, sondern für die ganze sozialistische Gesellschaftsordnung die Verpflichtung ab, mit allem Ernst sich jenen Erscheinungen zuzuwenden, die mit der Rückfallkriminalität und ihrer Bekämpfung im Zusammenhang stehen.

¹ Buchholz, NJ 1963 S. 71 ff. und S. 106 ff.

² Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der SED, 1965, S. 13.

³ Harrland, „Die Kriminalität in der DDR und in Westdeutschland im Jahre 1961“, NJ 1962 S. 732.